



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Leipziger Pasquillanten des achtzehnten Jahrhunderts : (Fortsetzung)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Geldmarktes ausübt, in der Richtung verwendet, daß er mit allen Mitteln ein Herabgehen des Zinsfußes anstrebt.

Es erscheint demnach vom politischen, vom volkswirtschaftlichen wie vom sozialen Standpunkt aus nicht berechtigt, auf eine Steigung des Zinsfußes über seine durch den Stand der Volkswirtschaft geforderte Höhe hinzuwirken. Vielmehr kann in der Angelegenheit der Konvertirung, auch wenn man ganz absieht von dem, was mit den ersparten Zinsen für die allgemeine Wohlfahrt geleistet werden könnte, allein die Frage entscheidend sein, ob sie durchführbar ist, mit andern Worten, welcher Zinsfuß dem augenblicklichen Stande der Volkswirtschaft entspricht. Ist aber die Konvertirung durchführbar, so muß sie ausgeführt werden, ohne Rücksicht auf die Einbußen, die Rentner, Witwen, Waisen und milde Stiftungen erleiden. Die Zahl der eigentlichen Rentner, die von ihren Zinsen leben, ist gering, die meisten sind zugleich Unternehmer, Beamte, Arbeiter, und diese gewinnen durch eine allgemeine Erniedrigung des Zinsfußes auf der einen Seite mehr, als sie auf der andern verlieren. Die reinen Rentner aber, Witwen und Waisen, die von den Zinsen ihres Kapitals leben müssen, tragen auch nicht den ganzen Zinsverlust, da sie in den verbilligten Lebensbedürfnissen teilweise Ersatz finden; im übrigen rollt das Rad der wirtschaftlichen Entwicklung grausam über sie hinweg, auch trotz des Eingreifens der öffentlichen Gewalt zu ihren Gunsten, und eine viel größere Zahl von Witwen und Waisen, alle die, die auch den verkleinerten Zinsgenuß nicht haben, sind noch in weit schlimmerer Lage. Die milden Stiftungen endlich können sich um so eher mit einer Schmälerung ihrer Einnahmen zufrieden geben, als ja der Umfang ihrer Aufgaben um so kleiner wird, je mehr sich der allgemeine Wohlstand hebt. Die milden Stiftungen selbst mögen durch das Sinken des Zinsfußes geschädigt werden, ihre Ziele werden dadurch gefördert.

£. £.



## Leipziger Pasquillanten des achtzehnten Jahrhunderts

(Fortsetzung)



ährend der Streit zwischen Rat und Universität noch schwebte, wurde Köper in eine neue Untersuchung verwickelt. Am 14. November 1788 wurde bei der Bücherkommission angezeigt, daß „ein Academicus und Antiquar“ namens Kantner, der seinen Stand in einer Hausflur auf der Petersstraße habe, eine „Scar- tecke“ verkaufe, die nicht geduldet werden könne. Das Buch hieß: Porträts nach dem Leben gezeichnet. Erster Band. Berlin und Leipzig, 1789. Auf

dem Titelblatt war ein Kupferstich: ein Faun wirft einen Knüttel unter ein Rudel Hunde; darunter die Unterschrift: „Der sich getroffen fühlt, schreit.“

Das Bändchen enthält folgende sechs Gemäldebeschreibungen: 1. Zwei weibliche Porträts. 2. Ein Bigamist. 3. Eine männliche Figur. 4. Mann und Weib. 5. Ein Priester. 6. Ein Jüngling. Zwei Leute, so wird angenommen, Eugenius und Pamphilus, stehen vor den Gemälden und unterhalten sich darüber; doch führt Pamphilus das Wort, Eugenius wirft nur manchmal einen Satz dazwischen, damit ein Dialog zustande zu kommen scheint. Auch sonst ist die beabsichtigte Form ungeschickt behandelt: aus der kurzen Beschreibung eines Bildes verfällt der Verfasser gewöhnlich schon nach wenigen Zeilen in eine lange Lebensbeschreibung des Dargestellten. Am besten ist sie noch in dem ersten Stück festgehalten, wo in eine ziemlich ausführliche Bildbeschreibung biographische Züge der dargestellten Frau mehr vermutungsweise eingeflochten sind. Da wird erst ausführlich ihr Gesicht geschildert — „die Miene und der Anstand, mit dem sich der Kopf zu erheben sucht, verrät einen niedrigen und pöbelhaften Stolz“ —, dann die Tracht: „dem Anschein nach hat der Künstler die lächerlichste von den neuen Moden gewählt. Betrachte nur den über alles Verhältnis großen Hut. Er ist von weißem Flor und blau untergeschlagen. Der Kopf hat eine Gestalt, die ich mit nichts vergleichen kann als mit einem Brauzober, wenn er umgekehrt wird.“ Dann heißt es weiter: „Die Geschichte dieses Porträts habe ich mir jederzeit so gedacht. Die niedrige Miene zeigt mir deutlich, daß die Dame von ganz gemeiner Herkunft und ohne alle Erziehung ist. Ihre Ältern aber haben sich ein ziemliches Vermögen erworben — in großen Städten kann man das, und wenn man auch nur Bier schenkt — und haben sodann ihre Tochter zu einer Mamsell heraufstaffirt. An die Bildung ihres Verstandes haben die guten Leute nicht gedacht, und das gute Mädchen ebenfalls nicht. Sie hat zwar verschiedene Romane gelesen, aber auch nur darum, weil ihre Freundin sie las, und ihr auch überdies der Stand einer Mamsell das Romanlesen mit sich zu bringen schien. Endlich, da sie die Mamsell einige Jahre gemacht hatte, fand sich jemand aus einer höhern Klasse und machte sie zur Dame. Der gute Mann — wir wollen annehmen, es war ein Offizier — sah, daß es mit dem Schiffein seiner Hoffnungen auf die Meige ginge, und leitete es in diesen Nothafen, wo es übrigens sicher liegt. Er bekam eine ansehnliche Summe Geldes, und die Mamsell den Namen einer gnädigen Frau.“

Obwohl sich der Verfasser in der Vorrede umständlich dagegen verwahrt, daß er „irgend einen lebenden Menschen habe pasquilliren wollen,“ und erklärt, daß er jeden „mit Lächeln von sich weisen werde,“ der sich etwa getroffen fühlen und ihn deshalb zur Rede setzen wollte, hatte er doch mehr oder weniger kenntlich Personen aus der Leipziger Gesellschaft geschildert. Wahrscheinlich konnte man, wie beim „Goldstük Suska,“ die Leute, die er ab-

gezeichnet hatte, mit Händen greifen. Was im „Goldfisz“ an einem Einzelnen gewagt worden war, das wurde nun hier in Masse geboten, wenn auch skizzenhafter. Der Priester war sicherlich ein Leipziger Geistlicher, die männliche Figur ein Mitglied der „französischen Kolonie,“ der Jüngling irgend ein Thunichtgut aus einer Kaufmannsfamilie. Aber die Geschilderten waren so klug, zu schweigen, wenigstens die meisten.

Da der Antiquar Kantner, der die Schrift verkauft hatte, ein Academicus war wie Köper, so setzte sich der Bücherinspektor mit dem Rektor der Universität in Verbindung, verfügte sich mit dem Bedell an Kantners Stand und nahm 13 Exemplare weg, worauf der weitere Verkauf des Buches untersagt wurde. Nach ein paar Tagen aber wurde Kantner aufs Rathhaus bestellt und nun sagte er aus, er habe diese Schrift nur in Kommission, er verkaufe sie im Auftrage — des Studiosus Köper. Köper habe die Schrift aus Berlin bekommen. Bei der Verabredung sei nur von einem „Journal“ die Rede gewesen; er, der Verkäufer, habe die Schrift weder gelesen, noch wisse er irgend etwas über ihren Verfasser, Zensor oder Drucker.

Darauf ging der Bücherinspektor nebst drei Beamten des Universitätsgerichts in Köpers Wohnung (in einem Hintergebäude auf der Peterstraße), wo Köper mit seiner Schwester zusammen eine Stube bewohnte; die Mutter war vor kurzem gestorben. Da Köper nach Aussage der Schwester wieder „verreist“ war, so wurde die Haussuchung verschoben. Als man aber drei Tage später wiederkam und die Wohnung verschlossen fand, ließ man sie in Gegenwart von Zeugen öffnen, ebenso alle Behältnisse, durchsuchte alles, fand aber nichts als einige wertlose Papiere. Am folgenden Tage aber kam eine Frau aus der „Goldnen Hand“ auf der Nicolaisstraße aufs Rathhaus und zeigte an, gestern Abend habe die Schwester des Studenten Köper ein Paket Papiere zu ihr gebracht und dabei „sehr kläglich gethan.“ Es wurde sofort in die Wohnung der Frau geschickt, und da fanden sich nicht nur ein, sondern zwei Pakete vor, „eins in einer rothstreifichten Kopfkissenzüche,“ und in den beiden Paketen war eine große Anzahl von Exemplaren der „Porträts,“ des „Goldfisz Suseka“ und die ganze Studentenbibliothek Köpers. Unter den mit aufgefundenen Papieren aber war ein Brief des Buchdruckers Schmidt in Delitzsch, worin dieser mitteilt, Bürgermeister Barreidt in Delitzsch habe „das Manuscript nebst Geld“ zurückgeschickt und sagen lassen, daß er es nicht vidimiren könne, ehe sich der Verfasser genannt habe; der Verfasser möge also nur seinen Namen auf das Manuscript setzen, damit der Druck nicht aufgehalten werde. Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß hier das Manuscript der „Porträts“ gemeint war.

Am folgenden Tage wurde Köpers Schwester vernommen. Sie entwarf ein ganz trauriges Bild. Seit dem Tode der Mutter wohnten die beiden Geschwister bei einem Schneider in Alstermiete. Die einundzwanzigjährige Schwester ernährte sich durch Nähen und mußte ihren Bruder mit ernähren, da er so gut

wie nichts verdiente. Dabei behandelte er sie schlecht: wenn sie ihm zugeredet habe, „daß er eine Information [eine Hauslehrerstelle] annehmen und sich bemühen solle, daß was aus ihm werde,“ habe er, „was um ihn herumgelegen, nach ihr geworfen, sie sogar geschlagen und sich beständig mit ihr gezanket.“ Sie räumte ein, die beiden Pakete, die bei der Haussuchung in der Holzkammer unter dem Holze gelegen hätten und deshalb nicht entdeckt worden wären, heimlich fortgeschafft zu haben, und zwar im Auftrag ihres Bruders. Bei seiner Abreise habe er zu ihr gesagt: „Luder, wenn du sie nicht fortgeschafft hast, wenn ich wiederkomme, so sollst du sehen, was du gemacht hast!“

Die Bücherkommission wandte sich nun an den Rat zu Delitzsch und erhielt die Auskunft, daß in der That der Delitzscher Buchdrucker Schmidt die „Porträts“ in 500 Exemplaren gedruckt habe; er habe zwar den Druck schon begonnen, ehe die Zensur erteilt worden sei, doch habe der Bürgermeister von Delitzsch nachträglich die Zensur erteilt, nachdem sich der Verfasser genannt habe: dies war der Student der Theologie Johann Gottlob Schulze in Leipzig, derselbe, der 1784 eine Beschreibung der Stadt Leipzig herausgegeben hatte (mit einem Nachtrag von 1787), wie Köper der Sohn eines Leipziger Handwerkers, eines Sammetmachers. Schulzes Brief wurde im Original mit nach Leipzig geschickt, ebenso ein Teil des Manuskripts.

Raum waren aber diese Nachrichten da, so lief (am 29. November) doch noch eine Beschwerde ein von jemand, der sich durch die „Porträts“ beleidigt fühlte: der Sousleutnant Berggold vom Reitzensteinschen Infanterieregiment zeigte an, daß in der ersten Nummer des Buches: „Zwei weibliche Porträts“ „allem Anschein nach die Ehre von ihm und seiner Frau aufs schändlichste verunglimpft worden sei.“ Die ganze Stadt behaupte, daß er und seine Frau gemeint seien. Kein anderer Offizier als er habe eine Bürgerstochter zur Frau, deren Vater eine Bierbrauerei habe. Die Sache hatte ihre Wichtigkeit, der Sousleutnant Berggold war seit dem Juli mit der Tochter des Herrn Troitsch verheiratet, „eines begüterten Bürgers, welcher in seinem brauberechtigten Hause im Brühle allhier die Mahrung des Bierbrauens mit glücklichem Erfolge treibet und an hiesige Bürger gutes, trinkbares Bier, sowohl einzeln als in größern oder kleinern Gefäßen käuflich zu verlassen pflaget.“

Nun wurde der Student Schulze vorgesordert. Er gestand ein, daß er der Verfasser der „Porträts“ sei, auch seinem Freunde Köper schon das Manuskript zu vier weitem Heften übergeben habe. Daß er in dem ersten Stück den Leutnant Berggold und dessen Frau habe schildern wollen, leugnete er; er habe Berggold gar nicht gekannt, als er die Schrift geschrieben, sei auch damals gar nicht in Leipzig, sondern in Dahlen gewesen. Er habe nur allgemeine Thorheiten verspotten wollen, und darunter rechne er auch „ungleiche Heiraten.“ Mit Köper sei er von Jugend auf und schon seit sechzehn oder siebzehn Jahren bekannt; ein paar Jahre habe Köper sogar bei ihm gewohnt.

Vom „Goldfig,“ nach dem er auch gefragt wurde, wollte er nichts wissen; er habe wohl früher das Manuskript bei Köper gesehen, es sei aber nicht von Köpers Hand gewesen, Köper könne auch so etwas gar nicht schreiben.

Da Berggold nun beim Universitätsgericht gegen Schulze Klage führte, so hielt es dieser doch für geraten, einen Entschuldigungsbrief an den Beleidigten zu schreiben, worin er bedauerte, daß schmähfüchtige Menschen das Bild auf ihn und seine „verehrungswürdige Gattin“ gedeutet hätten. Aber Berggold ließ sich nicht begütigen. Er ließ sich von einem Advokaten eine Eingabe an die Bücherkommission machen, worin er das Unwahrscheinliche von Schulzes Ausrede darlegte, im einzelnen die Stellen nachwies, aus denen unzweifelhaft hervorgehe, daß er und seine Frau gemeint seien, und schließlich den Antrag stellte, den Verfasser nachdrücklich zu bestrafen und „das Pasquill selbst durch die Hand des Scharfrichters verbrennen zu lassen.“

Der Rat berichtete darauf an die Regierung, die Regierung verlangte Verurteilung des Schuldigen, die Sache kam an den Leipziger Schöppenstuhl, und dieser verurteilte Schulze im Februar 1789 zur Abbitte vor Gericht und zu acht Wochen Gefängnis. Am 16. März wurde ihm das Urteil verkündigt.

Vier Wochen später reichte Schulze eine höchst launig geschriebene Verteidigungsschrift ein, die ihm ein Advokat Kürzel in Leipzig aufgesetzt hatte, und die die Beschwerde Berggolds ins Komische zu ziehen sucht. Da heißt es:

Unmöglich wird Herr Denunciant behaupten oder nur glauben können, daß er der einzige Officier in der ganzen Welt oder auch nur in Sachsen sei, der eine begüterte Bürger- und Bierbrauerstochter zum Weibe genommen. Ja Friedrich der Große selbst hat zu verschiedenen malen zur Veruhigung und zum Wohl verdienstvoller Officiers schöner Töchter reiche Eltern, ebenfalls Bürger und Bierbrauer, durch Maßregeln sogar gezwungen, den Consens zur Ehe der Töchter zu erteilen. Und nach Geschmack ein ehrlich Bürgermädchen von guten Mitteln zu heirathen, verringert wohl nicht die Würde eines Officiers bürgerlichen Standes, und wird man diesen Fall nicht nach Hunderten zählen können? Also müßten sich alle Hunderte getroffen finden, und alle Hunderte würden gleich ihm das Recht haben, Beschwerde zu führen. Welch eine Menge von Anklagen! — Der einfältige Geschmack unsrer Damen oder vielmehr der Putzmakerinnen, die unsre Damen diese lächerliche Tracht, an Hüten von russischen Fuhrknechten abgelehnt, als schön bereden wollen, verdient eine weit auffallendere Schilderung als mit umgekehrten Bier- oder Wasserzobern zu vergleichen; und welche Ähnlichkeit findet sich nicht? Und durch diesen Vergleich, wenn er schimpflich wäre, müßten wohl alle Damen sich beleidigt finden und auf unsern Maler schaarenweise losgehen, aber — Welch ein Aufstand! . . . O tretet auf, ihr durch Zärtlichkeit und durch eheliche Verbindung mit würdigen Martis-Söhnen bürgerlichen, ja — adelichen Standes und durch andere verdienstvolle Männer glücklich gewordene Bürgerstöchter! Mädchen, tretet auf, vom Landmanne entsprossen, tretet auf, Besitzerinnen der Rittergüter, deren Väter durch Gose- und Braumbierschanf euch in Stand gesetzt, das zu sein, was ihr mit Ehren seid, und vertheidigt zur Ehre der Wahrheit und zu eurer Ehre die Unschuld des Malers, dessen Gegenstand ihr nie waret, und er doch in seinen Zügen euch geähnel! Beweiset durch freies Geständniß häufige Fälle dieser

Art und benehmet das Vorurteil eurer Mitschwester, der Madame Berggold; sagt selbst, daß ihr würdige Officiers zu Gatten habet!

Er führt dann aus, daß ein Vergleich des Gemäldes mit dem angeblichen Original gerade zeige, daß Frau Berggold nicht gemeint sein könne.

Das Gemälde soll eine gemeine Herkunft und Mangel der Erziehung ausdrücken. Aber Welch eine Beleidigung, wenn man angesehenen, im besten Ruf stehenden Bürgern oder auch nur der Bürgerschaft zu Leipzig Niedrigkeit beimessen will! Warum Niedrigkeit? Einen Leipziger Bürger adelt die Würde des alten Roms und der Stolz von London. . . . Das fingirte Bild zeigt Stupidität mit Stolz vermischt, und pöbelhaften Stolz. Man findet eine schmale Stirn und große schwarze Augen, und Nase, Mund, Lippen und Kinn im Gemälde auf das äußerste verunstaltet. Nun aber müßte der Maler blind gewesen sein, und alle seine Pinsel verdienten durch den Scharfrichter verbrannt zu werden, wenn er durch seine Schilderung jenes Original gemeint hätte; denn auch nicht ein einziger Zug kommt mit dem feinsollenden Original überein. Das feinsollende Original hat mehr eine gewölbte als schmale Stirn und blaue und muntere Augen und gar nicht schwarz, so weniger groß als klein sind, und das ganze Gesicht ist regelmäßig und schön, und es verräth bei sanfter Miene eine gefällige Herablassung entfernt von Stolz, und Wort und Haltung sind eben das Gegentheil einer Stupidität, so daß Gemälde ausdrückt.

Zum Schluß fragt der Verteidiger: „Wenn dergleichen Schrift und gegebene Beispiele Satyre oder gar Pasquill sein sollen, wo bleibt Schauspiel? wo Roman?“ und trägt, wenn Berggold bei seiner „unbilligen querula“ beharren sollte, „auf iudicalem inspectionem ocularem und Gegeneinanderhaltung der generellen Schilderung mit dem sich aufgedrungenen Originale“ an.

Aber die Verteidigung verfehlte ihren Zweck. Die Sache ging Ende April 1789 an die Juristenfakultät in Wittenberg zum Verspruch ab. Diese verwies dem Verteidiger „seine anzügliche und respectswidrige Schreibart samt der vorfälligen und unnützen Weitläufigkeit,“ setzte die Kosten der Verteidigung von 11 auf 4 Thaler herab und bestätigte das Urteil der Leipziger Schöppen. Als es aber vollstreckt werden sollte, war Schulze aus Leipzig verschwunden. Bis in den Januar 1791 machte man wiederholt Versuche, seiner habhaft zu werden, aber immer vergeblich. Inzwischen war er aber samt seinem Busenfreunde Köper an anderer Stelle aufgetaucht: im Dezember 1790 kam von der Landesregierung an den Leipziger Rat die Mitteilung, daß sich beide seit Anfang des Jahres 1790 in Dahlen aufhielten, dort ein Wochenblatt unter dem Titel „Der Aufklärer“ herausgaben und durch Boten im Lande herumtragen ließen. Das Gericht in Dahlen hatte schon alles mögliche versucht, sie wegzubringen, da sie keinerlei Zeugnisse vorlegen konnten, besonders aber, da in der kurz zuvor von Dr. Bahrdt in Halle veröffentlichten Geschichte seines Gefängnisses höchst bedenkliche Dinge von ihnen berichtet waren;\*) sie hatten sich aber aufs hohe Pferd

\*) Köper war, auf Potts Empfehlung, im Winter 1788 bis 1789 eine Zeit lang von Bahrdt als Sekretär beschäftigt worden, hatte sich dabei von vielen Schriftstücken in Bahrdis

gesetzt, die Beleidigten gespielt — Schulze hatte erklärt, „er wäre ein Gelehrter, von dem das Publicum sage, daß er nicht ohne Verdienst sei, er könne nicht glauben, daß die Gesetze gegen die Niederlassung eines redlichen Mannes an einem ihm beliebigen Orte etwas enthielten, er habe noch dazu das Völkerrecht und die Gesetze der Höflichkeit und Billigkeit vor sich, denn er habe schon einmal ein Jahr unangefochten in Dahlen zugebracht, die Gelehrten gehörten, so viel er wisse, zu den Honoratioren, von denen man kein obrigkeitliches Zeugnis ihres Verhaltens verlange“ usw. Schließlich hatte er sogar eine Appellationschrift eingereicht, worin er erklärte, es sei unerhört, „daß eine Obrigkeit auf den Einfall komme, einem Litterato, dessen Gegenstände des Bewerbs schöne Wissenschaften wären, und dem die Welt offen stehe, wo er sie nur nutzen und zum Besten der Republic anwenden wolle, den Aufenthalt des Orts zu versagen, an dem er sich bescheidenlich, auch der Polizei und den Landesgesetzen gemäß verhalte, von seinem Bewerbe sich redlich nähre und alles vermeide, was einem gestitteten Bürger des Staates unanständig falle.“

Sicherlich wäre Schulze gern nach Leipzig zurückgekehrt, denn er wollte endlich seine Studien abschließen und Magister werden. Daher kam sein Vater im Februar 1791 mit der Bitte beim Räte für ihn ein, ihm die Gefängnisstrafe in eine Geldstrafe zu verwandeln. Aber der Rat wies ihn ab, berichtete an die Regierung, und diese verfügte, daß Schulze seine Gefängnisstrafe in Dahlen abbüßen solle. Da hielt er es für das Beste, nach Leipzig zurückzukehren, gegen Berggold und dessen Frau Abbitte zu leisten und seine acht Wochen im Universitätskarzer abzusetzen.

Gleichzeitig mit Köper und Schulze, im November 1788, war aber auch Pott in eine neue Untersuchung verwickelt worden, bei der ebenfalls der „Goldstich Suseka“ wieder zur Sprache kam. Obgleich es sich dabei nicht um Schriften über Leipzig handelte, müssen doch die Vorgänge kurz mitgeteilt werden, weil sie auch auf das bisher Erzählte einiges Licht werfen, und die drei Angeklagten eng unter einander zusammenhingen.

Zur Michaelismesse 1788 hatte sich Pott mit einem andern Leipziger Juristen verbunden, mit dem Notar Georg Karl Walther, der soeben das Leipziger Bürgerrecht erworben und eine Buchhandlung eröffnet hatte. Diese wollten sie hinfort gemeinschaftlich betreiben, und sie hatten dazu einen Laden auf der Grimmischen Gasse gemietet. Eins der ersten Bücher, das zur Michaelismesse bei ihnen erschien, angeblich „in Kommission,“ führte den Titel: „Commentar über das königl. preuß. Religionsedikt vom 9. Julius 1788. Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister von Wöllner zugeeignet. Amsterdam 1788.“

Der Verfasser dieses Buches war — Pott. Als aber Walther und Pott

Besitz heimlich Abschriften gemacht, war dann davongelaufen und hatte Bahrdt in der gemeinsten Weise denunziert. Siehe darüber: Geschichte und Tagebuch meines Gefängnisses von Dr. Carl Friedrich Bahrdt (Berlin, 1790) Seite 39 fg.

infolge einer Anklage des preussischen Kammergerichts im November 1788 vor die Bücherkommission gefordert wurden, logen beide in der unverschämtesten Weise. Walthers behauptete, sich gar nicht um das Buch gekümmert zu haben, sein Kompagnon habe es für sich allein in Kommission genommen, was er habe thun können, da sie sich so geeinigt hätten, daß jeder von beiden gewisse Artikel auch für sich allein annehmen könne. Pott aber erzählte eine ganz ähnliche Geschichte, wie seinerzeit Köper beim „Susfeka“: Kurz vor der Michaelismesse sei ein Mann, den er zwar von Person gekannt habe, weil er auf andern Messen auch hier gewesen sei, dessen Name er aber nicht wisse — nach seiner Aussprache müsse es ein Österreicher gewesen sein! —, zu ihm gekommen und habe ihm die Hälfte des Manuskripts gebracht und ihm zum Verlag angeboten. Da aber Professor Eck die Zensur verweigert habe, so habe er dem Manne das Manuskript zurückgegeben. Darauf habe ihn dieser gefragt, ob er nicht die Schrift, wenn sie gedruckt wäre, in Kommission nehmen wolle, und da er sich dazu bereit erklärt habe, so habe ihm später ein Unbekannter 500 Exemplare gegen Barzahlung in Kommission übergeben. „Wer die Schrift gedruckt habe, wo sie gedruckt, ob und von wem sie censurirt worden, sei ihm gar nicht bekannt, und ebenso wenig, wer der Verfasser sei.“ Beide, Pott und Walthers, erklärten sich bereit, ihre Aussage zu beschwören. Walthers hatte auch die Frechheit, ein paar Tage darauf den Eid zu leisten, während Pott allerhand Ausflüchte machte: er habe wegen der Schrift an Wöllner und auch an den König geschrieben, es könne jeden Tag Nachricht kommen, daß von weiterm Verfahren gegen ihn Abstand genommen werden solle; außerdem werde er mit einer schriftlichen Rechtfertigung einkommen.

Pott hatte wirklich an Wöllner geschrieben, aber Wöllner schickte das „insolente Schreiben“ an den Leipziger Rat. In seiner „Rechtfertigung“ erklärte Pott, solange ihm nicht nachgewiesen würde, daß die Abfassung des „Commentars“ ein Verbrechen gewesen sei, glaube er auch „darüber einen Eid zu leisten nicht verpflichtet zu sein, da der Eid eine zu wichtige Sache, um ihn bei Kleinigkeiten und unbedeutenden Sachen abzulegen, indem, wie die Erfahrung schon längst bewiesen, durch zu öftere Abnehmung der Eide die Wichtigkeit derselben bei dem Volke immer mehr verliere und dadurch Meineide veranlaßt würden.“ Unter „Friedrich dem Einzigen“ habe der Grundsatz gegolten, „daß man Ungezogenheiten der Schriftsteller mit Stillschweigen bestrafen, gegründet scheinende Beschuldigungen widerlegen müsse, nicht aber dagegen um Rache klagen oder darüber Eide schwören lassen dürfe.“ Überdies wären eine Menge Menschen eben deshalb, weil man ihm einen Eid abfordere, in dem „sonderbaren Wahn,“ daß er der Verfasser des Commentars sei; dies könne ihm für seine Ehre unmöglich gleichgiltig sein.

Die Bücherkommission verbot den Verkauf des „Commentars“ und berichtete an das Konsistorium nach Dresden. Da aber das preussische Kammergericht

wiederholt zu weiterer Untersuchung drängte, auch das Konsistorium. der Bücherkommission die Weisung gab, wenn sich Pott noch länger weigern sollte, den Eid zu leisten, rechtliches Erkenntnis einzuholen, so wurde die Untersuchung im Februar 1789 wieder aufgenommen und zugleich auf das Lustspiel unter dem Titel: „Das Religionsedikt“ erstreckt, das in den letzten Tagen erschienen und von Pott und Walther vertrieben worden war. Da griff Pott zu einem neuen Mittel, die Sache hinzuziehen; er erklärte bei den Vernehmungen vor der Bücherkommission auf einzelne Fragen, die ihm vorgelegt wurden, diese Fragen gehörten nicht zur Sache, er könne, da er Academicus sei, nur bei seinem ordentlichen Forum, der Universität, darüber befragt werden; sich hier darauf einzulassen, trage er Bedenken, um sich nicht bei der Universität Vorwürfe zuzuziehen! Als ihn darauf der Rat aufforderte, das Bürgerrecht zu erwerben, und die Universität ersuchte, ihn aus der Zahl der akademischen Bürger zu streichen, behauptete Pott, daß sich seine Teilnahme an der Waltherischen Buchhandlung nur auf die Messen erstrecke (!), wo jeder, er möge unter die Universität oder unter den Rat gehören, ungehindert Handel treiben dürfe, daß er aber an dem Handel, „den die Waltherische Buchhandlung außer der Messe als Commissionair für die Waltherische Buchhandlung in der Messe treibe“ (!) gar keinen Anteil habe, und daß er sich nächstens als Magister zu habilitiren gedenke. Aber obwohl ihn die Universität bei dieser albernen Behauptung unterstützte, lehnte sie doch der Rat entschieden ab. Die Buchhandlung von Walther und Pott, sagt er in seiner Erwiderung, „hat hier in und außer der Messe ein offenes Gewölbe; in und außer der Messe wird darinnen verkauft; in und außer der Messe werden darinnen Geschäfte getrieben; sie wird also in und außer der Messe ununterbrochen fortgesetzt. Das ist stadtkundig. Wer hat je vernommen, daß in einer Gesellschaftshandlung, die unaufhörliches Gewerbe treibt, ein teilhabender Gesellschafter erst mit jeder Messe eintrete und mit jeder Messe wieder herausgehe?“ Überdies hatte ja Pott gerade den „Commentar“ und das Lustspiel außer (!) den Messen verkauft. Aber auch als die Universität ihren Widerspruch fallen ließ, weigerte er sich noch hartnäckig, die Gerichtsbarkeit des Rates anzuerkennen, indem er immer wieder vorgab, er werde sich nächstens an der Universität habilitiren.

Da erhielt die Sache eine unerwartete Wendung. Im März 1789 berichtete das Konsistorium an die Bücherkommission, es habe sich das Gerücht verbreitet, daß in Leipzig eine geheime Gesellschaft, „die Zweieundzwanziger,“ bestehe, die in einem vor der Stadt gelegnen Hause abends bei verschlossenen Thüren ihre Zusammenkünfte abhalte; ferner sei in der Waltherischen Buchhandlung ein Buch erschienen unter dem Titel: Über Aufklärung und die Beförderungsmittel derselben, von einer Gesellschaft zu Leipzig. Die Gesellschaft in dem Buche nannte sich Deutsche Union und war unzweifelhaft dieselbe wie die Zweieundzwanziger. Anfang April aber war Bahrdt in Halle ver-

haftet worden, weil er eine „zu sehr bedenklichen Zwecken abzielende geheime Gesellschaft unter dem Namen der deutschen Union stiften wollen,“ und weil man ihn in dem Verdacht hatte, Verfasser des „Commentars“ und des Lustspiels zu sein. Die Untersuchung ergab, daß der „Commentar“ in Halle bei dem Buchdrucker Michaelis gedruckt und daß das Manuskript von Pott eingesandt worden und anscheinend auch von seiner Hand geschrieben gewesen sei, ferner, daß das „Archiv“ der Union, das sich in Bahrdrts Händen befunden habe, jetzt in den Händen von Pott und Waltherr sei, endlich, daß Pott mit Bahrdrdt in der engsten Verbindung und in vertrautem Briefwechsel gestanden habe. Diese Nachrichten schickte das preussische Kammergericht im April 1789 nach Leipzig und ersuchte den Leipziger Rat, sich der in Potts Händen befindlichen Bahrdrtschen Papiere zu versichern und ihn selbst zu vernehmen.

Infolge dessen wurde am 25. April 1789 eine Haussuchung bei Pott veranstaltet und ihm eine Anzahl Briefe und sonstige Schriftstücke, namentlich auch solche, die sich auf die Union bezogen, weggenommen — er wohnte in einem Haus am Schlosse, das unter der Gerichtsbarkeit des kurfürstlichen Kreisamts stand, sodaß nicht weniger als drei Behörden bei der Haussuchung beteiligt waren: die Bücherkommission, die Universität und das Kreisamt! —, am 27. er selbst vernommen. Aber obwohl sich unter den Schriftstücken, die man Bahrdrdt bei seiner Verhaftung weggenommen hatte, eine Anzahl Briefe von Pott befanden, in deren einem (vom 4. Januar 1789) die höchst verdächtige Stelle vorkam: „Ich habe Freund Waltherrn außerlesen, der warm genug für Aufklärung ist, im Notfall Eide schwören kann, ut experientia docuit,“\*) blieb doch Pott immer noch bei seinem Leugnen; nur soviel räumte er jetzt ein, daß das Manuskript des „Commentars“ von seiner Hand geschrieben gewesen sei; er kenne auch den Verfasser und werde ihn binnen acht Tagen dem König von Preußen selbst anzeigen. Das Buch über Aufklärung habe er von einem aus der Union erhalten, den er aber ohne Erlaubnis nicht nennen dürfe; einige von der Union seien die gemeinschaftlichen Verfasser des Buches.

Der Rat berichtete im Juni an die Regierung, worauf im August die kurfürstliche Verfügung kam, der Rat möge Pott „die ohnüberlegte Bekanntmachung des Buchs: über Aufklärung nachdrücklich verweisen und selbigen zugleich ernstlich bedeuten, daß, wenn er seinen Aufenthalt länger in hiesigen

\*) In den „Vertrauten Briefen“ über Leipzig klagt Pott Seite 105, daß es etwas ganz gewöhnliches sei, daß verhaftete Diebe und Betrüger den Reinigungseid leisteten und dadurch loskämen. „Dieser autorisirte Mißbrauch des Eides ist auch Ursache, daß vielleicht an keinem Orte Deutschlands mehr gerichtliche falsche Eide geschworen werden als in Leipzig; und da auch reiche, angesehene Männer, um etliche Tausende mehr zu ihren Hunderttausenden zu bringen, diesen modum acquirandi nicht verschmähen, so verliert der Gedanke an einen falschen Eid vollends seine ganze Schrecklichkeit, und man spricht so gleichgiltig davon, als ob das weiter gar nichts zu bedeuten hätte.“

Landen nehmen wolle, er sich als Agent einer heimlichen und gleichwohl öffentliches Aufsehen erregenden und suchenden Gesellschaft, dergleichen es zu Beförderung wahrer Aufklärung nicht bedürfe, nicht gebrauchen lassen, auch der fernern Ausstreuung solcher Schriften, die auf obgedachte oder irgend eine andre dergleichen Gesellschaft einige Beziehung hätten, bei Strafe enthalten solle.“ Als ihn aber der Bürgermeister am 14. August aufs Rathhaus rufen ließ, um ihm diese Verfügung zu eröffnen, kam er nicht, sondern ließ sagen: er habe auf dem Rathause nichts zu thun. Er war ja immer noch „Academicus“! Seine Exmatrikulation war zwar auf den 8. August festgesetzt gewesen, aber nun hatte wieder Walthers dagegen appellirt, und so stand Pott immer noch unter der Gerichtsbarkeit der Universität.

Am nächsten Tage verließ er mit Walthers zusammen Leipzig, angeblich um nach Wien zu fahren, von wo sie unter vier bis sechs Wochen nicht zurückkommen würden, und überließen ihrem Markthelfer die Führung des Ladens. Da machte der Rat kurzen Prozeß und ließ den Laden für die Dauer ihrer Abwesenheit schließen. Hiervon erhielten sie in Dresden Nachricht und reichten sofort eine Beschwerde bei der Regierung ein, auf die der Rat im November Bericht erstattete. Aber noch war dieser Bericht nicht nach Dresden abgegangen, so trat abermals eine unerwartete Wendung ein: im November 1789 stellte der preußische Gesandte in Dresden auf Ansuchen Bahrds bei der sächsischen Regierung den Antrag, Pott zu verhaften, weil er „Bahrds Tochter verführt und mit selbiger nach Wien zu gehen Willens sei, auch Mittel gefunden habe, sich dessen Handschriften zu bemächtigen.“ Darauf wurde endlich Pott am 24. November 1789 verhaftet. Er wohnte jetzt auf der Reichsstraße bei der Mutter seines Compagnon, der Frau Kommerzienrat Walthers. Man überraschte ihn beim Mittagessen; in einer harmlosen Schneiderstochter aus Leipzig, der „Sievermannin,“ die bei der Frau Kommerzienrätin Gesellschafterin war und mit bei Tische saß, glaubte man Bahrds Tochter zu erwischen, sie wurde daher ebenfalls mit aufs Rathhaus genommen. Der Irrtum stellte sich aber bald heraus: gleich bei seiner ersten Vernehmung erklärte Pott, Bahrds müsse „im Gefängnisse schwach am Verstande geworden sein,“ er habe allerdings zwei Töchter, aber beide seien „noch Kinder und nicht mannbar,“ eine sei etwa vierzehn, die andre elf Jahre alt. Das Gerücht von der Entführung war dadurch entstanden, daß man die ältere Tochter in Halle vermißt hatte; sie hatte sich aber nur aufgemacht, um zu ihrem Vater ins Gefängnis nach Magdeburg zu gehen. Unter den Schriftstücken, die bei Pott vorgefunden und ihm weggenommen worden waren, war auch der Anfang zu einer Fortsetzung des „Goldfisch Suseka,“ von Potts Hand geschrieben!

Bei weitem Vernehmungen vor dem Stadtgericht, an das die Sache nun abgegeben wurde, bekannte Pott, daß er mit Bahrds ausgemacht habe, dessen Biographie zu schreiben. Bahrds habe sie erst selber schreiben wollen;

da er aber verhaftet worden sei und die Walthersche Buchhandlung bereits den Verlag übernommen und das Buch angekündigt habe, so habe er die Ausarbeitung ihm überlassen. In der Ostermesse 1789 habe ihm dann Bahrdts Frau in Halle mit Bewilligung ihres Mannes eine Anzahl Briefe und Schriftstücke übergeben, die aber nur bis zu Bahrdts Abgang von Erfurt gereicht hätten. Später habe er ihm weiteres Material vorenthalten.\*)

Im Januar 1790 wurde Pott auf Anordnung der Regierung auf Handgelöbniß entlassen, zugleich aber der Befehl gegeben, „wegen der Entwendung der Bahrdtschen Handschriften und des aus denen bei ihm gefundenen sonstigen Papieren allenthalben hervorleuchtenden gegen die Religion und den Staat anstoßenden Benehmens die Untersuchung gebührend fortzustellen.“

Das geschah, und nun gestand Pott endlich, daß er der Verfasser des „Commentars“ sei, ebenso, daß er die Fortsetzung des „Goldfisz Susseka“ geschrieben habe; den ersten Teil geschrieben zu haben stellte er aufs bestimmteste in Abrede. Nachdem er dann eine lange Verteidigungsschrift eingereicht hatte, wurde er von dem Leipziger Schöppenstuhl im Mai 1790 zu einem Jahre Zuchthaus verurteilt. Obwohl er darauf noch eine zweite und ein dritte Schutzschrift einreichte, auch ein Gutachten der Juristenfakultät in Helmstädt einholte, das die Strafe für zu hart erklärte, bestätigte doch im Oktober 1790 die Leipziger und im Juni 1791 die Wittenberger Juristenfakultät das erste Urteil. Da er aber inzwischen längst wieder verhaftet worden und im Gefängnis erkrankt war, setzte die Regierung die Strafe auf drei Monate Gefängnis, und auf ein nochmaliges Gesuch Potts endlich im Dezember 1791 auf zwei Monate Gefängnis herab, wobei ihm zugleich Einzelhaft zugestanden wurde, damit er sich litterarisch beschäftigen könnte.

Aber bis zum Jahre 1794, bis wohin die Akten reichen, hatte er auch diese zwei Monate noch nicht abgesehen! Im Mai 1791 hatte er — angeblich — die Walthersche Buchhandlung für 8000 Thaler gekauft, er hatte sich auch inzwischen verheiratet — die „Sievermannin“ war seine Frau geworden, und sein Schwiegervater, der Schneidermeister Sievermann, hatte sich wiederholt während der Untersuchung für ihn verbürgt, auch alle Kosten bezahlt. Was weiter aus ihm geworden ist, ist unbekannt.\*\*)

(Fortsetzung folgt)

\*) Trotzdem erschien die Biographie — ein elendes Nachwerk — unter dem Titel: Leben, Meinungen und Schicksale D. Carl Friedr. Bahrdts, aus Urkunden gezogen von D. Pott. Erster Theil. 1790. Ein zweiter Teil folgte nicht. Dagegen gab Bahrdt unmittelbar darauf seine vierbändige Selbstbiographie heraus: Dr. Carl Friedrich Bahrdts Geschichte seines Lebens, seiner Meinungen und Schicksale. (Berlin, 1790—91), in deren letztem Bande Seite 267 fg. er über die von Pott an ihm begangne Treulosigkeit bitter Klage führt.

\*\*\*) Im Jahre 1802 erschien noch von ihm: Leipzig, ein Handbuch für Handelsleute, Statistiker und Gelehrte.